

Tarif- und Gebührenordnung für Anschlussbeiträge

(gültig ab 1. Januar 2018, mit 7.7% Mehrwertsteuer)

Gestützt auf Art. 16 der Statuten setzt die Verwaltung der ELEKTRA die Anschlussbeiträge wie folgt fest:

I. Anschlussbeiträge

Die Kosten für die Erstellung der Anschlüsse werden gemäss Art. 44 Abs. 5 der 'Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz' in Rechnung gestellt.

Gestützt auf Art. 49 der 'Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz' werden zusätzlich folgende Anschlussbeiträge, **zahlbar vor Baubeginn**, erhoben:

1. Neuanschlüsse

		inkl. MWSt.
1.1 Einfamilienhäuser (inkl. Reihen- und Terrassenhäuser) pro Haus	Fr. 2000.--	Fr. 2154.--
1.2 Mehrfamilienhäuser für die erste Wohnung	Fr. 2000.--	Fr. 2154.--
für jede weitere Wohnung	Fr. 800.--	Fr. 861.60

1.3 Gewerbebetriebe, Industrie und nicht ständig bewohnte Objekte

Der Beitrag richtet sich nach dem erforderlichen Leiterquerschnitt der Zuleitung und beträgt für Kupfer-Leitungen:

		inkl. MWSt.			inkl. MWSt.
16 mm ²	Fr. 2500.--	Fr. 2692.50	95 mm ²	Fr. 10500.--	Fr. 11308.50
25 mm ²	Fr. 3500.--	Fr. 3769.50	120 mm ²	Fr. 12000.--	Fr. 12924.--
35 mm ²	Fr. 4500.--	Fr. 4846.50	150 mm ²	Fr. 14500.--	Fr. 15616.50
50 mm ²	Fr. 6500.--	Fr. 7000.50	185 mm ²	Fr. 16500.--	Fr. 17770.50
70 mm ²	Fr. 8500.--	Fr. 9154.50	240 mm ²	Fr. 19000.--	Fr. 20463.--

Bei anderen Leiterwerkstoffen gilt die vergleichbare Belastung von Kupfer-Kabeln.

1.4 Gewerbebetriebe mit Wohnungen

Der Anschlussbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge gemäss vorstehenden Ziff. 1.2 und 1.3 aufgrund der Anzahl Wohnungen bzw. des erforderlichen anteiligen Leiterquerschnitts des Gewerbebetriebes berechnet.

1.5 Landwirtschaftliche Siedlungen

Der Anschlussbeitrag wird pro Anschluss gemäss Ziff. 1.4 erhoben.

2. Änderung bestehender Anschlüsse

2.1 Für die Verstärkungen ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Anschlussbeitrag entsprechend der Beitragsdifferenz gemäss Ziff.1 zwischen bestehender und neuer Anlage zu entrichten.

2.2 Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wird ein Beitrag für Neuanschlüsse gemäss Ziff. 1 erhoben. Die Demontagekosten des alten Anschlusses gehen zu Lasten des Eigentümers.

II. Besondere Bestimmungen

Entschädigung für Kabelverteilkabinen

Für das Plazieren von Kabelverteilkabinen wird gemäss Art. 47 der 'Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz' eine Entschädigung von Fr. 1000.-- pro Kabine bezahlt.

III. Inkrafttreten

Die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren entsprechenden Erlasse.

5442 Fislisbach, 28. Dezember 2017

Namens der Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach

Präsident:
Marcel Schibli

Aktuar:
Roland Wächter